



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Erweiterung Kläranlage" Nr. A-2019-2B

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften**

Ressort Digitales & Kommunikation

Telefon +49 7951 403-1283

E-Mail [medien@crailsheim.de](mailto:medien@crailsheim.de)

Datum 22.09.2022

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in öffentlicher Sitzung am 01.10.2020 den Bebauungsplan "Erweiterung Kläranlage" Nr. A-2019-2B in Crailsheim nach § 10 Abs.1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils getrennte Satzungen beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung jeweils vom 12.12.2019. Es gilt die Begründung und der Textteil jeweils vom 12.12.2019.

Der Geltungsbereich der Satzungen ergibt sich aus dem abgedruckten Planausschnitt.

Das Original des Bebauungsplans mit Satzung und seine Begründung mit Textteil des Bebauungsplans werden bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter "<https://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung>" (siehe BAULEITPLANUNG/RECHTSVERBINDLICHE FLÄCHENNUTZUNGS- UND BEBAUUNGSPLÄNE) abgerufen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans, die hierzu erstellten Gutachten, die angegebenen DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerke werden an der genannten Stelle erteilt.

### **Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen:**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von Bestimmungen, die auf Grund der Gemeindeordnung ergangen sind, - ein Jahr nach dieser



Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs.3 BauGB).**

#### **Hinweis:**

Bei Betreten des Rathauses sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Tradition im Blut. Innovation im Kopf. Hohenlohe im Herzen.



CRAILSHEIM

Crailsheim, 18.08.2022

gez. Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister



Klaerbecken

Klaerbecken

Klaerbecken

Klaerbecken

Klaerbecken

Klaerbecken

Klaerbecken

Klaerbecken

Klaerbecken

1895/1

3878

3879

3877

3880

3876

3873

3875

3917

3874

 <p><i>crailsheim. Alles was seine fruchtbar.</i></p>		<p>MASSSTAB <b>1:1.000</b></p> <p>ANLAGE</p>
<p>PROJEKT/PLAN Erweiterung Kläranlage</p>		
<p><b>Abgrenzungsplan</b></p> <p>Crailsheim, den 21.09.2018</p>		<p>BEARBEITER <b>Orsinger</b></p> <p>ZEICHNER</p>
<p><b>SG Stadtplanung</b></p> <p>FACHBEREICH 5 - BAURECHT &amp; STADTENTWICKLUNG</p> <p><small>ALLE UNTERLAGEN SIND NUR FÜR DAS AUS DEM PLANSTAMPF ERSICHTLICHE PROJEKT VERWENDET WERDEN. NUR PLANUNGSGRUNDLAGEN, PLANUNGSANFANGSVERFAHREN, VERFAHREN FÜR DIE BAUVERFAHREN, VERFAHREN FÜR DIE BAUVERFAHREN, VERFAHREN FÜR DIE BAUVERFAHREN.</small></p>		<p>ERSTELLT DURCH <b>SG 61</b></p>